



Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe vom 20. November 2024¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die erfassten Produktionsdaten müssen einmal jährlich von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Produzenten von Brenn- und Treibstoffen, die:

- a. die gesamte Menge der produzierten Brennstoffe selber verbrauchen und die für diese Menge ausgestellten Herkunftsnachweise nicht als Nachweis für die Nutzung von Brennstoffen einsetzen; oder
- b. die gesamte Menge der produzierten Brenn- und Treibstoffe in einen anderen Energieträger umwandeln.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c und 4

¹ Um in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst zu werden, muss ein ausländischer Herkunftsnachweis für erneuerbare Gase oder ein anderes ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase folgende Bedingungen erfüllen:

- c. Das ausländische Zertifikat für erneuerbare Gase wurde von einem nationalen Register ausgegeben oder über das «European Renewable Gas Registry»² gehandelt beziehungsweise der ausländische Herkunftsnachweis für erneuerbare

¹ SR 730.010.2

² www.ergar.org > ERGaR Schemes

Gase beruht auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard³ der «Association of Issuing Bodies»⁴.

⁴ Wird ein ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase aus einem Land, das über kein Register verfügt, in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst, so muss der Importeur des ausländischen Zertifikats nachweisen, dass die kommerzielle Doppelzählung ausgeschlossen ist.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

...

Albert Rösti

³ www.aib-net.org > EECS > EECS Rules

⁴ www.aib-net.org > AIB